

den in der Regel die nach dem FGB gegebenen Möglichkeiten angewendet werden. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit nach § 144 ist gegeben, wenn die Rechte und Pflichten des Erziehungsberechtigten zur Erziehung des Kindes oder Jugendlichen so grob verletzt werden, daß dessen weitere Entwicklung ernsthaft gefährdet ist.

2. **Täter** können Erwachsene und Jugendliche sein. Soweit es sich um Eltern handelt, dürfen sie nicht im Besitz des Erziehungsrechts sein.

3. Die Handlung muß sich gegen Personen unter 16 Jahren richten. **Eltern** sind sowohl die erziehungsberechtigten leiblichen als auch die erziehungsberechtigten Adoptiveltern. Bei Kindern und Jugendlichen, für die niemand das Erziehungsrecht ausübt, tritt der Vormund an die Stelle des Erziehungsberechtigten. Vormund ist der von den Organen der Jugendhilfe mit der Er-

• **Ziehung Beauftragte.**

Nur in Ausnahmefällen übernimmt das Organ der Jugendhilfe selbst die Vormundschaft. Wird eine Person unter 16 Jahren, die sich zur Betreuung und Pflege bei anderen Personen aufhält oder sich z. B. in einem Wochen- oder Dauerheim (Wochenkrippe, Internat, Heim der Jugendhilfe) befindet, entführt, so ist diese Handlung ebenfalls ein Eingriff in das elterliche Erziehungsrecht. Liegt eine staatlich angeordnete Familien- oder Heimerziehung vor, ist zu prüfen, ob strafrechtliche Verantwortlichkeit nach § 143 gegeben ist.

4. **Entführen** liegt vor, wenn das Kind oder der Jugendliche gegen den Willen des Erziehungsberechtigten aus dem für ihn bestimmten Lebensbereich herausgenommen wird (z. B. Elternhaus, Familie eines Dritten, Wochenkrippe, Internat, Heim der Jugendhilfe).

5. **Rechtswidriges Vorenthalten** ist gegeben, wenn der Nichterziehungsberechtigte der Aufforderung des Erziehungsberechtigten, ihm das Kind oder den Jugendlichen wieder zu überlassen, nicht nachkommt. Das ist dann der Fall, wenn z. B. Dritte mit

Zustimmung der Erziehungsberechtigten die entsprechende Person betreuen, sie jedoch nach Ablauf eines vereinbarten Zeitpunktes nicht mehr den Erziehungsberechtigten zurückgeben.

6. Strafrechtliche Verantwortlichkeit setzt **Vorsatz** voraus. Für das Entführen oder rechtswidrige Vorenthalten ist es unerheblich, ob das Kind oder der Jugendliche mit der Tat einverstanden ist.

7. **Absatz 2** enthält **erschwerende Umstände**, unter denen die Entführung oder das Vorenthalten erfolgt. Er unterscheidet zwischen den angewandten Mitteln und Methoden der Tatbegehung und den Folgen. Die taterschwerenden Umstände können sowohl gegenüber der Person unter 16 Jahren als auch gegenüber dem Erziehungsberechtigten oder dem Dritten, bei dem sie sich mit Einverständnis des Erziehungsberechtigten befindet, angewandt werden. Die Anwendung von **Drohungen** oder **Gewalt (Ziff. 1)** ist eine zwangsweise Einwirkung auf den Willen bzw. das Verhalten der betroffenen Person, deren Widerstand gegen die Tat damit gebrochen werden soll.

List kann beispielsweise in einer Täuschung (der Täter täuscht die betroffene Person über seine wahren Ziele und Absichten und will so erreichen, daß sie freiwillig seinem Verlangen nachkommt), in der Ausnutzung oder in der Schaffung einer günstigen Gelegenheit bestehen. List liegt auch dann vor, wenn der Täter nach vorangegangenen Beobachtungen das Abstellen eines Kinderwagens während eines Wareneinkaufs der Mutter als eine günstige Gelegenheit ausnutzt, das darin befindliche Kind an sich zu bringen.

Eine **erhebliche Schädigung (Ziff. 2)** kann vor allem durch die Art der damit verbundenen Krankheitsdauer oder andere Folgeerscheinungen, durch die das Kind oder der Jugendliche in seiner Entwicklung behindert ist, bestehen. Bei falscher Ernährung eines Säuglings oder Kleinkindes hervorgerufene schwere Ernährungsstörungen, infolge unsachgemäßer Betreuung verursachter Unterkühlung mit Krankheitsfolge.